

Mindestanforderungen bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur

Für welche Erzeugnisse gilt die Vorschrift

Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur dürfen gemäß der **Verordnung (EG) Nr. 1379/2013** Anhang I Buchstaben a, b, c und e nur dann dem Endverbraucher oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung angeboten werden, wenn eine angemessene Kennzeichnung vorhanden ist.

Dies betrifft folgende Erzeugnisse:

- a) **Fische**, lebend, frisch oder gekühlt, gefroren, Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren
- b) **Fische**, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar
- c) **Krebstiere**, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar
Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake;
wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar
- d) **Algen und Tange**

Nicht betroffen sind verarbeitete und zubereitete Produkte (z. B. Marinaden, Konserven, Salate, panierte Produkte), Kaviar und haltbar gemachte Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere (Erzeugnisse der Tarifposition 1604 und 1605 der Kombinierten Nomenklatur).

Obligatorische Angaben zur Verbraucherinformation

Die nachfolgenden sieben Angaben müssen bei Anbietern der Erzeugnisse gegenüber dem Verbraucher angegeben werden:

- a. Handelsbezeichnung der Art
- b. wissenschaftlicher Name der Art
- c. Produktionsmethode
- d. Fanggebiet
- e. Fanggerätekategorie

f. Auftauhinweis

g. Gegebenenfalls das Mindesthaltbarkeitsdatum

zu a. Handelsbezeichnung der Art

Die Handelsbezeichnung der Art ist die Bezeichnung der Art in der jeweiligen Amtssprache, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Verzeichnis der Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur erfasst ist. Ggf. können lokale Bezeichnungen für Fischarten verwendet werden, wenn diese durch die BLE zugelassen sind, d.h. in dem Verzeichnis aufgenommen wurden.

zu b. wissenschaftlicher Name der Art

Der wissenschaftliche Namen der Art ist aus den Warenbegleitpapieren des Lieferanten (z. B. Erzeuger, Großhandel, Importeur) zu entnehmen. Er ist ebenfalls im Verzeichnis der Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur erfasst und der jeweiligen Handelsbezeichnung zugeordnet.

zu c. Produktionsmethode

Die Produktionsmethode soll wie folgt angegeben werden:

- „... **gefangen** ...“ (für Fische aus der Seefischerei (Hochsee- und Küstenfischerei))
- „... **aus Binnenfischerei** ...“ (für Fische aus der Binnenfischerei)
- „... **in Aquakultur gewonnen** ...“ (für Fische aus der Aquakultur oder Zucht)

Die Vorschrift lässt den Vermarktern eine gewisse Wahlmöglichkeit. Es können andere Begriffe verwendet werden, wenn die Angabe eindeutig der Bedeutung der Produktionsmethode entspricht. So wird statt „gefangen“ auch „aus Meeresfischerei“, statt „in Aquakultur gewonnen“ auch „gezüchtet ...“ oder „aus Zucht in ...“ als zulässig angesehen.

zu d. Fanggebiet / Herkunftsgebiet

- Bei den Erzeugnissen aus der **Binnenfischerei** muss das **Land** angegeben werden, in dem das Erzeugnis seinen Ursprung hat. Weiterhin muss ein Hinweis auf das **Ursprungsgewässer** angegeben sein.
- Bei den Erzeugnissen aus der **Aquakultur** muss das **Land** angegeben werden, in dem das Erzeugnis mehr **als die Hälfte** seines endgültigen Gewichts erlangt oder sich während mehr als der Hälfte der Aufzuchtzeit oder, im Falle von Krebs- und Weichtieren, sich während einer abschließenden Aufzuchtphase von mindestens sechs Monaten - befunden hat. Zusätzlich zu den Angaben können die Vermarkter ein genaueres Produktionsgebiet angeben.

- Bei den Erzeugnissen aus der **Hochsee- und Küstenfischerei** muss der Name des entsprechenden **FAO-Fanggebiets** angegeben werden; für die FAO-Fanggebiete „Nordostatlantik“ und „Mittelmeer und Schwarzes Meer“ sind die Namen der **Untergebiete** oder die Namen der Divisionen anzugeben (**siehe Anlage „Bezeichnung der Fanggebiete“**). Die Angabe soll in einer dem Verbraucher verständlichen Form angegeben werden, dies kann auch in Form einer Karte oder eines Piktogramms erfolgen, die das Fischereigebiet zeigt. Die alleinige Angabe der Nummer des FAO-Fanggebietes erfüllt diese Rechtsvorschrift nicht! Zusätzlich zu den obligatorischen Angaben können die Vermarkter ein genaueres Fanggebiet angeben.

zu e. Fanggerätekatgorie

Es ist die Kategorie des für den Fang eingesetzten Geräts gemäß Anhang III erste Spalte der Verordnung (EG) Nr. 1379/201 (**siehe Anlage „Angaben zur Fanggerätekatgorie“**) anzugeben.

- Wadennetze
- Schleppnetze
- Kiemennetze und vergleichbare Netze
- Umschließungsnetze und Hebenetze
- Haken und Langleinen
- Dredgen
- Reusen und Fallen

Detailliertere Angaben zur Art des Fanggeräts sind möglich, dann sind jedoch Bezeichnungen gemäß Anhang III zweite Spalte obligatorisch zu verwenden.

zu f. Auftauhinweis

Soweit ein Erzeugnis zuvor gefroren war, ist das Erzeugnis mit „**aufgetaut**“ zu kennzeichnen. Erzeugnisse, die zuvor gefroren waren, dürfen nicht den Anschein erwecken, es handele sich um Frischfisch.

Die Anforderung gilt nicht für

- im Enderzeugnis vorhandene Zutaten;
- Lebensmittel, bei denen das Einfrieren ein in technologischer Hinsicht notwendiger Schritt des Erzeugungsprozesses ist;
- Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die gemäß Anhang III Abschnitt VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 aus Gründen des Gesundheitsschutzes zuvor gefroren wurden;
- Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die aufgetaut und anschließend geräuchert, gesalzen, gegart, mariniert, getrocknet oder einer Kombination dieser Verfahren unterzogen wurden.

zu g. Gegebenenfalls das Mindesthaltbarkeitsdatum

Die Vorschriften zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums / Verbrauchsdatums sind umfassend und abschließend in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr.1169/2011 geregelt.

4. Ort der Angabe der Daten zur Verbraucherinformation

4.1. Einzelhandel

Im **Einzelhandel**, im **Fischereibetrieb** und den **sonstigen Orten der Abgabe** von Erzeugnissen an den Endverbraucher können die obligatorischen Angaben bei nicht verpackter Ware auf einem **Etikett** am Erzeugnis (z.B. Preisschild), auf einem **Plakat** einer Liste oder einem **Poster** gemacht werden. Der Einsatz von sogenannten **Thekenkladden** ist **zulässig**. Die Zuordnung der Angaben zum spezifischen Erzeugnis ist dabei zu gewährleisten.

Soweit die Angaben auf Plakaten oder Postern gemacht werden, sind diese im Verkaufsraum so anzubringen, dass der Endverbraucher / Kunde vom Erzeugnis aus die Angaben auch lesen kann.

Bei der Abgabe von Erzeugnissen in Verpackungen im Einzelhandel an den Endverbraucher sind die obligatorischen Angaben auf der Verpackung anzubringen.

4.2. Großhandel

Im **Großhandel** können bei verpackter Ware oder loser Ware in Fischkisten die Angaben nach Art. 58 Abs. 5 der VO (EG) Nr.1224/2009 auf der Verpackung der Erzeugnisse bzw. an der Fischkiste angegeben werden. Soweit sich die vorgenannten Angaben auf dem Lieferschein, der Rechnung oder einem anderen begleitenden Handelsdokument befinden, ist zumindest die Los-Nummer / Identifizierungsnummer auf der Verpackung bzw. der Fischkiste anzugeben.

Die ggf. über die Verbraucherinformationen hinausgehenden Angaben nach Art. 58 Abs. 5 der VO (EG) Nr.1224/2009 sind nur für EU-Fischereierzeugnisse erforderlich. Für Drittlandware muss bei Einfuhr eine Fangbescheinigung gemäß VO (EG) Nr. 1005/2008 vorgelegt werden.

Soweit bereits gebrauchte Kisten im Rahmen des Umpackens verwendet werden, sind vorhandene unzutreffende Etiketten zu entfernen oder die Inhalte der Etiketten unleserlich zu machen.

6. Aufbewahrung von Belegen

Jeder Marktbeteiligte ist verpflichtet, alle wesentlichen Belege (Rechnungen, Lieferscheine etc.), aus denen sich Angaben zu den o.a. Kennzeichnungsvorschriften ergeben, **zwei Jahre** aufzubewahren.

7. Beispiele

Schellfisch, *Melanogrammus aeglefinus*
gefangen in der Norwegischen See
Schleppnetze

Hecht, *Esox lucius*
aus Binnenfischerei
Deutschland / Müritz
Kiemennetze und vergleichbare Netze

Schlei, *Tinca tinca*
aus Binnenfischerei
Deutschland / Schwarzer See
Reusen und Fallen

Regenbogenforelle *Oncorhynchus mykiss*
in Aquakultur gewonnen
Türkei

Karpfen, *Cyprinus carpio*
in Aquakultur gewonnen
Tschechische Republik

Scholle, *Pleuronectes platessa*
gefangen in der Nordsee
Schleppnetze

Dorsch, *Gadus morhua*
gefangen in der Ostsee
Schleppnetze

Schwarzer Heilbutt
Reinhardtius hippoglossoides
gefangen in ostgrönländischen Gewässern
Langleine und Haken